

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 21.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe vom 23.07.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

#### **„§ 3 a**

##### **Ermittlung bebauter und befestigter Flächen**

- (1) Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt, künftig die Entwässerungsgebühren in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufzuteilen (Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“).
- (2) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten oder befestigten Flächen der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (3) Um die künftige Niederschlagswassergebühr ermitteln zu können, haben die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten von Grundstücken Lage und Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen im Sinne von Absatz 2 innerhalb eines Monats nach Aufforderung in prüffähiger Form der Stadt mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Sinne von Absatz 2 gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen eingetragen sind. Auf Verlangen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.
- (4) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.
- (5) Kommt der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte seinen Pflichten nach den Absätzen 3 und/oder 4 trotz schriftlicher Erinnerung nicht oder nur teilweise nach, kann die Stadt die Bemessungsgrundlagen nach Maßgabe der Abgabenordnung schätzen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8**

**Anzeige- und Mitteilungspflichten**

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadtwerke Karlsruhe GmbH innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  1. wenn er ein an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenes Grundstück veräußert oder erwirbt,
  2. wenn er Wasser – ausgenommen Oberflächenwasser – auf seinem Grundstück verwendet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,
  3. wenn das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 6 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.
- (2) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe,

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister